



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

4. April 2024

Nr. 4/2024

Inhalt

03.04.2024 Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge im Fachbereich
Ingenieurwissenschaften an der Hochschule
Nordhausen

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

Vom 3. April 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 15. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 6/2020, S. 21). Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 6. Februar 2024 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 3. April 2024 genehmigt.

Artikel 2

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 15. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 6/2020, S. 21), geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 15. April 2020 an der Hochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 22/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Fristen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden.

(2) Prüfungsleistungen aus dem Qualifikationssemester müssen bis zum Ende des 3. Fachsemesters, alle übrigen Prüfungen bis spätestens zum Ende des zehnten Fachsemesters erbracht sein, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Zeiten des Mutterschutzes, Zeiten der Gewährung von Elternzeit, Zeiten tatsächlicher Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sowie Fristen gemäß Abs. 2 werden auf Antrag auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Antrages durch den Studierenden.“

2. Dem § 14 werden folgende Sätze angefügt:

„Fehlversuche an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sind anzurechnen, wenn eine nahezu Übereinstimmung nach Workload, Prüfungsleistungen und Inhalten vorliegt. Über die Anrechnung nach Satz 6 entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 17 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Person genehmigt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben. Studierende sollen sich aus ihrem Fachgebiet, vorzugsweise in Kooperation mit

einem Unternehmen oder einem Institut, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung auswählen und diese als Master-Thema zur Genehmigung bei einer in Satz 1 genannten Person einzureichen.

4. Nach § 30 wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31 Übergangsbestimmung

Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 in Masterstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften immatrikuliert wurden, ist diese Prüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 weiter anzuwenden. Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2026 ihr Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2026/2027 ausschließlich die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 15. April 2020 ((Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 6/2020, S. 21) in der Fassung der Zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 3. April 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2024) Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2026 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.“

Artikel 2

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Satzung in der geänderten Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2024/2025 in Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften immatrikuliert werden.

Nordhausen, 3. April 2024

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident